



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dez. 2023 betreffend die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der Leichenhalle der Marktgemeinde Pucking. Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 144/2017 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Gegenstand**

Für die Nutzung des kommunalen Friedhofes und der Leichenhalle der Gemeinde Pucking werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 **Grabplatzgebühren**

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre:

Reihengrab	€	450,00
Randgrab	€	550,00
Reihendoppelgrab	€	740,00
Randdoppelgrab	€	980,00
Kindergrab	€	120,00
Urnennische	€	430,00
Urnengrab	€	440,00
Gruff	€	1.850,00

- a) Wenn mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Gestaltung einer Grabstätte über die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ausmaße hinaus Grundflächen beansprucht werden, so sind für diese Flächen Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren betragen pro m² die Hälfte des Preises des gegenständlichen Grabes.
- b) Die Nutzungsgebühren sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert, Basismonat ist der Oktober 2011. Die Wertsicherung erfolgt jeweils mit der Indexziffer für den Oktober des laufenden Jahres mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des Folgejahres wobei kaufmännisch auf die nächste Zehnerstelle gerundet wird.



Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 **Nachlösegebühr**

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4 **Öffnen und Schließen von Gräbern**

Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in Höhe der entstehenden Grabungskosten mindestens jedoch:

Normalgrab (bis 1,90 m)	€	996,00
Tiefgrab (bis 2,40 m)	€	1068,00
Gruft	€	568,10
Kindergrab (bis 1m Sarglänge)	€	456,00
Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	90,90
Urnenboxeingrabung	€	227,20
Samstagszuschlag	€	252,00
Samstagszuschlag Urne	€	42,00
Winterzuschlag (15.11.-28.2.)	€	204,00

§ 5 **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühren betragen:

Gruft	€	454,50
Reihen- und Wandgrab	€	363,50
Tiefgrab	€	409,10
Kindergrab	€	113,60
Urnenerdgrab	€	48,90

§ 6 **Sonstige Gebühren**

Tieferlegung einer Leiche	€	431,80
Abräumung von Kränzen	€	60,00
Entsorgung von Kränzen	€	42,00
Abräumung von Grabdenkmal	€	170,50
Reinigung von Friedhofanlage	€	170,50



§ 7

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für Aufbahrungen bei Verabschiedungen anlässlich einer Feuerbestattung
(wenn kein Beten vorgesehen ist) | € 79,60 |
| b) für Aufbahrungen bis zu 3 Nächten | € 136,30 |
| c) für jeden weiteren Tag | € 28,40 |

2. Die Gebühren nach Abs. 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht:
 - bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
 - bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
 - bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
- Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld (Beisetzung, Verlängerung, Enterdigung) fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

- Zur Entrichtung der Grabplatz- und der Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
 - zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
 - Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
- Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Gemeindeamt Pucking einzuzahlen.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der 14 tägigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Pucking vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-19T09:51:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	643812772
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 19. DEZ. 2023
Abgenommen am: 03. januar 2024